Satzung
über Aufwandsentschädigungen und Dienstreisen der Selbständigen, sowie der
beruflich abhängig Beschäftigten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Mechernich (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 24.09.2019
Präambel
Der Rat der Stadt Mechernich hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f)
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) mit den seither ergangenen
Änderungen und § 21 Abs. 1 und 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz,
Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 885)
vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung
(1) Die Stadt Mechernich zahlt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils
wahrgenommenen Funktion bzw. Aufwand in der Feuerwehr richtet.
Die jeweiligen Funktionsträger werden in §2 aufgeführt.
(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des
Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen
Kosten (Telefonkosten, Fahrtkosten für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial,
DV-Kosten u.a.) abgegolten, sodass kein individueller Auslagenersatz vom
Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben
Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für Reisen außerhalb des
Stadtgebietes.

§ 2 Höhe d er Aufw andsent schädigung

Die Auf wandsents chädigung en für Auf wendung en und Funkt ionst räg er wer den wie f olgt

festg eleg t: • Wehrführung (monatlich) 231,09 € • Löschzugführer (monatlich) 40,00 € • Löschgruppenführer (monatlich) 40,00 € • Stadtjugendwart (monatlich) 40,00 € • Leitende Jugendfeuerwehrwarte der

ör tlichen Jugendfeuerwehrgr uppe (m onat lich) 40,00 €

• Fahrzeugpflege (kleine Fahrzeuge) (jährlich) 62,00 € • Fahrzeugpflege (mittlere Fahrzeuge) (jährlich) 92,00 € • Fahrzeugpflege (große Fahrzeuge) (jährlich) 123,00 € • B-Dienste (pro Diensttag) 15,00 € • Gerätehauspflege (pro belegten Stellplatz) (jährlich) 50,00 € • Ausbildung (Fachlehrgänge) (pro Stunde) 10,00€
§ 3 Zahlung der Aufw andsentschädigung

(1) Die Aufwandsents chädig ung en nach § 2 werden jeweils für einen vollen

Kalender m onat gewähr t, auch wenn die Funk t ion während des Monat s aufg enomm en

oder beendet wurde. Sie wer den monat lich im Nachhinein g ezahlt.

(2)eml-ugendhbb Die Zahlung entfällt unmittelbar mit ?ᅇ࿿￿￿￿￿￿￿ﾐ��ʐ

(2

§ 5 Verdienstausfallersatz

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Mechernich haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch
die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen
entsteht.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus
Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte
erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

(3) Der Verdienstausfallersatz beträgt mindestens 20,45 € (Regelstundensatz) und
höchstens 30,68 € je angefangene Stunde, es sei denn, dass ersichtlich keine
finanziellen Nachteile entstanden sind.

(4) Der Antrag auf Verdienstausfall ist schriftlich an die Stadt Mechernich zu stellen.

(5) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je
angefangene Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft
gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(6) Verdienstausfall wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die
regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden
begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die
angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in
ihrem/seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Alle bis dahin wahrgenommenen
Funktionen werden rückwirkend ausgezahlt. Die Satzung über die Höhe des zu
leistenden Verdienstausfalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die
Hilfeleistung (FSHG) in der Stadt Mechernich vom 26.6.1999 tritt gleichzeitig außer
Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Aufwandsentschädigungen und Dienstreisen der
Selbständigen, sowie der beruflich abhängig Beschäftigten ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich (Aufwandsentschädigungssatzung) wird hiermit
öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen
dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung n i c h t mehr geltend gemacht
werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt.
Mechernich, den 01.10.2019
Der Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick .